

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 des Rates vom 13. Juni 2003 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentiniens angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware eines argentinischen Ausführers** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1024/2003 der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- Verordnung (EG) Nr. 1025/2003 der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003 8
- Verordnung (EG) Nr. 1026/2003 der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003 11
- Verordnung (EG) Nr. 1027/2003 der Kommission vom 16. Juni 2003 über die Nichterteilung von Zuschlägen für den Verkauf von Rindfleisch im Rahmen der vierten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2003 13
- Verordnung (EG) Nr. 1028/2003 der Kommission vom 16. Juni 2003 betreffend die Verordnung (EG) Nr. 788/2003 mit Durchführungsvorschriften zum Beschluss 2003/299/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1029/2003 der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** 15

Kommission

2003/433/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 2003 zur Beihilferegelung „Stempelsteuerbefreiung für gewerbliches Eigentum in benachteiligten Gebieten“, angemeldet durch das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 41)** 18

2003/434/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 des Rates eingeführten ausweiteten Antidumpingzolls auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1693)** 30

2003/435/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/182/EG zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1833)** 32

2003/436/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/975/EG über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1834)** 33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1023/2003 DES RATES**vom 13. Juni 2003**

zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware eines argentinischen Ausführers

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 ⁽²⁾ führte der Rat im August 2000 einen Antidumpingzoll von 34,8 % auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde (im Folgenden „verformbare Rohrformstücke“ genannt) mit Ursprung in Brasilien ein.

2. Antrag

- (2) Am 12. August 2002 ging bei der Kommission ein Antrag des „Defence Committee of the Malleable Cast Iron Pipe Fittings Industry of the European Union“ nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (im Folgenden „Grundverordnung“ genannt) ein. Dieser Antrag wurde im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion verformbarer Rohrformstücke entfällt.

- (3) In dem Antrag wurde behauptet, nach Einführung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien habe sich das Handelsgefüge bei den Ausfuhren aus Brasilien und Argentinien in die Gemeinschaft erheblich verändert. Diese Veränderung des Handelsgefüges sei darauf zurückzuführen, dass verformbare Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien über Argentinien versandt würden. Die Einfuhren aus Argentinien seien erheblich angestiegen, während gleichzeitig die Einfuhren aus Brasilien in etwa der gleichen Größenordnung zurückgegangen seien.

- (4) In dem Antrag wurde hieraus der Schluss gezogen, dass es für diese Veränderung außer der Einführung des Antidumpingzolls auf verformbare Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.

- (5) Schließlich legte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch für die Einleitung einer Untersuchung zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung ausreichende Beweise dafür vor, dass die Abhilfewirkung des Zolls sowohl durch die Mengen als auch die Preise untergraben wurde und dass die Preise der verformbaren Rohrformstücke aus Argentinien im Verhältnis zu den früher festgestellten Normalwerten für verformbare Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien gedummt waren.

3. Einleitung

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 ⁽³⁾ (im Folgenden „Verordnung über die Einleitung der Untersuchung“ genannt) leitete die Kommission eine Untersuchung ein und wies die Zollbehörden nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, die aus Argentinien versandten Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht, ab dem 26. September 2002 zollamtlich zu erfassen. Die Kommission unterrichtete die Behörden Brasiliens und Argentinien über die Einleitung der Untersuchung.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 26.9.2002, S. 27. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 909/2003 (AbL. L 128 vom 24.5.2003, S. 7).

4. Untersuchung

- (7) Folgenden Parteien wurden Fragebogen zugesandt: den im Antrag genannten Einführern in der Gemeinschaft und Ausführern verformbarer Rohrformstücke mit Sitz in Brasilien und Argentinien, den aus der Ausgangsuntersuchung bekannten Ausführern und den sonstigen interessierten Parteien, die sich innerhalb der gesetzten Frist gemeldet hatten. Den Einführern und Ausführern wurde deutlich gemacht, dass mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit zur Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung führen kann.
- (8) Eine Reihe von Einführern in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung und erklärte, keine verformbaren Rohrformstücke aus Argentinien eingeführt zu haben.
- (9) Ein argentinischer ausführender Hersteller, die DEMA SA, San Justo, Buenos Aires, übermittelte Antworten auf den Fragebogen. Die Kommission führte einen Kontrollbesuch im Betrieb dieses Unternehmens durch.

5. Untersuchungszeitraum

- (10) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 (im Folgenden „UZ“ genannt). Es wurden Informationen über die Zeit von 1998 bis zum Ende des UZ eingeholt, um die behauptete Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. Allgemeines/Umfang der Mitarbeit

- (11) Die Hersteller und Ausführer verformbarer Rohrformstücke in Brasilien arbeiteten nicht an der Untersuchung mit. Jedoch gingen Informationen von einem kooperierenden ausführenden Hersteller in Argentinien, der DEMA SA, ein, der im UZ verformbare Rohrformstücke herstellte und in die Gemeinschaft ausführte. Auf dieses argentinische Unternehmen entfiel im UZ sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig nur ein unbedeutender Teil der gesamten in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Einfuhren verformbarer Rohrformstücke aus Argentinien in die Gemeinschaft.
- (12) Im Laufe der Untersuchung beantragten auch die argentinischen Behörden innerhalb der in der Verordnung über die Einleitung der Untersuchung gesetzten Frist, als interessierte Partei behandelt zu werden. Bei den argentinischen Behörden wurden dann Informationen und statistische Daten über die Einfuhren und Ausfuhren Argentiniens eingeholt.
- (13) Im Dezember 2002, einen Monat nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Fragebogens, erhielt die Kommission eine Stellungnahme im Namen der Industrias Aguila Blanca SA (Argentina), die geltend machte, ein Hersteller verformbarer Rohrformstücke in Argenti-

nien zu sein. Die Stellungnahme enthielt den Antrag dieses Unternehmens, in der Untersuchung als interessierte Partei angesehen zu werden, und den Antrag, von der Ausweitung der Maßnahmen befreit zu werden. Da die Stellungnahme in einer so fortgeschrittenen Phase der Untersuchung und weit nach Ablauf der in Artikel 3 der Verordnung über die Einleitung der Untersuchung gesetzten Frist eingegangen war und außerdem weitere Erläuterungen und Nachprüfungen erfordert hätte, wurde dem Unternehmen mitgeteilt, dass es nicht als bei der Untersuchung kooperierendes Unternehmen angesehen werden konnte. Ferner wurde dem Unternehmen mitgeteilt, dass die es betreffenden Feststellungen daher nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden mussten.

2. Ware und gleichartige Ware

- (14) Die Untersuchung betrifft die in der Ausgangsuntersuchung wie folgt definierte Ware: Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde, die derzeit dem KN-Code ex 7307 19 10 zugewiesen werden.
- (15) Die Untersuchung ergab, dass die aus Brasilien in die Gemeinschaft ausgeführten und die aus Argentinien in die Gemeinschaft versandten verformbaren Rohrformstücke die gleichen grundlegenden Eigenschaften und die gleichen Verwendungen haben, so dass sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen sind.

3. Veränderung des Handelsgefüges

Kooperierender argentinischer Ausführer

- (16) Im UZ führte die DEMA SA, der kooperierende Ausführer, nur einen Container in die Gemeinschaft aus. Weitere Ausfuhren in die Gemeinschaft fanden weder im UZ noch in der Zeit statt, für die Informationen eingeholt wurden. Die einzige Ausfuhr vor derjenigen im UZ fand 1992 statt. Es gab also weder vor noch nach Einführung der Maßnahmen gegenüber den brasilianischen Ausfuhren in die Gemeinschaft ein klares Handelsgefüge und folglich auch keine Veränderung. Ferner wurde festgestellt, dass die DEMA SA sowohl Hersteller als auch Ausführer verformbarer Rohrformstücke ist und in ihren Betriebsstätten den gesamten Fertigungsprozess für die betroffene Ware durchführt. Sie verkauft nur ihre eigene Produktion und kaufte im UZ keine verformbaren Rohrformstücke aus Brasilien.
- (17) Die DEMA SA hat damit nachgewiesen, dass in Bezug auf ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft keine Veränderung des Handelsgefüges vorliegt. Die Untersuchung ist daher hinsichtlich der von der DEMA SA ausgeführten verformbaren Rohrformstücke einzustellen.

Nicht kooperierende argentinische Ausführer

(18) Im Fall der nichtkooperierenden Ausführer musste die Kommission die Ausfuhren in die Gemeinschaft nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ermitteln. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Eurostat-Daten auf KN-Ebene die besten verfügbaren Informationen lieferten, um festzustellen, wie sich die Ausfuhren in die Gemeinschaft nach Einführung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien entwickelt hatten. Der Preis der Ausfuhren aus Argentinien in die Gemeinschaft wurde anhand des Gesamtwerts und der Gesamtmenge (in Tonnen) der in den Eurostat-Statistiken auf KN-Ebene ausgewiesenen Ausfuhren abzüglich des Werts und der Menge der Ausfuhren des kooperierenden argentinischen Unternehmens errechnet. Ferner wurde hinsichtlich der für die Zeit vor Einführung der Maßnahmen eingeholten Informationen die Auffassung vertreten, dass die Eurostat-Daten auf KN-Ebene die besten verfügbaren Informationen lieferten.

(19) Die deutliche Verlagerung von den Einfuhren aus Brasilien in die EU auf Einfuhren aus Argentinien in die EU fiel zeitlich mit dem Inkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft gegenüber verformbaren Rohrformstücken mit Ursprung in Brasilien im August 2000 zusammen. Nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen durch die Gemeinschaft gingen die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke aus Brasilien in die Gemeinschaft erheblich zurück, und zwar von 3 737 Tonnen im Jahr 2000 auf 181 Tonnen im Jahr 2001. Gleichzeitig stiegen die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke aus Argentinien in die Gemeinschaft von 15 Tonnen im Jahr 2000 auf 3 087 Tonnen im Jahr 2001. Dieses Handelsgefüge bestätigte sich in den ersten sechs Monaten des UZ. In der zweiten Hälfte des UZ kehrte sich diese Veränderung des Handelsgefüges jedoch wegen der laufenden argentinischen Antidumpinguntersuchung gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien völlig um. Infolgedessen gingen die Ausfuhren aus Argentinien von 3 087 Tonnen im Jahr 2001 auf 202 Tonnen im Jahr 2002 zurück. Bis das Ergebnis der argentinischen Antidumpinguntersuchung vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Veränderung des Handelsgefüges nur vorübergehend ist.

(20) Dennoch wurde im Fall der nicht kooperierenden Unternehmen eine deutliche Veränderung des Handelsgefüges festgestellt, die offensichtlich zeitlich mit dem Inkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft gegenüber verformbaren Rohrformstücken mit Ursprung in Brasilien im August 2000 zusammenfiel.

4. Fehlen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung (nicht kooperierende argentinische Ausführer)

(21) Die von den argentinischen Behörden übermittelten Daten zeigen, dass die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien nach Argentinien

im Jahr 2001 erheblich anstiegen, und zwar in einem ähnlichen Tempo wie die Ausfuhren aus Argentinien in die Gemeinschaft im selben Zeitraum. Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit kann daher aus der Parallelität der Trends gefolgert werden, dass die Einfuhren aus Brasilien nicht für den argentinischen Markt bestimmt waren, sondern für die Ausfuhr in die Gemeinschaft; diese Schlussfolgerung wird auch durch die von den argentinischen Behörden zur Verfügung gestellten Ausfuhrstatistiken Argentinien untermauert.

(22) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit sowie der Tatsache, dass die Einfuhren aus Brasilien unmittelbar nach Einführung der Antidumpingzölle durch Einfuhren aus Argentinien ersetzt wurden, ist im Fall der nicht kooperierenden argentinischen Ausführer mangels einer anderen Erklärung der Schluss zu ziehen, dass die Veränderung des Handelsgefüges auf die Einführung des Zolls zurückzuführen ist und dass ansonsten eine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 der Grundverordnung fehlt.

(23) Hieraus kann der Schluss gezogen werden, dass der weitaus größte Teil der Ausfuhren verformbarer Rohrformstücke aus Brasilien nach Argentinien lediglich über Argentinien in die Gemeinschaft versandt wurde.

5. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls durch die Preise und/oder Mengen der gleichartigen Waren (nicht kooperierende argentinische Ausführer)

(24) Die Zahlen unter Randnummer 19 belegen, dass sich das Gefüge der Einfuhren in die Gemeinschaft seit Einführung der Maßnahmen mengenmäßig deutlich verändert hat. 1999, vor Einführung der Maßnahmen, erreichten die Ausfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft nach den Eurostat-Statistiken auf KN-Ebene 4 518 Tonnen. Diese Ausfuhren gingen im Jahr 2000 auf 3 737 Tonnen und im Jahr 2001 auf 15 Tonnen zurück. 2001 wurden diese Ausfuhren durch Ausfuhren der nicht kooperierenden argentinischen Ausführer ersetzt, die sich auf 3 087 Tonnen beliefen. Die Abhilfewirkung der Maßnahmen wurde im Zuge dieser deutlichen Veränderung des Handelsgefüges durch die in die Gemeinschaft eingeführten Mengen untergraben.

(25) Bezüglich der Preise musste angesichts der geringen Bereitschaft zur Mitarbeit auf die besten verfügbaren Beweise zurückgegriffen werden, nämlich die Eurostat-Daten auf KN-Ebene. Aus diesen Zahlen ergab sich, dass die berichtigten Preise der argentinischen Ausfuhren rund 5 % unter den Preisen der brasilianischen Ausfuhren lagen, die in der Ausgangsuntersuchung ermittelt wurden. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass die Preise der argentinischen Ausfuhren unter der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Schadensbeseitigungsschwelle für die Gemeinschaftspreise liegen.

- (26) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Abhilfewirkung des Zolls sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise der betroffenen Einfuhren untergraben wurde.

6. Beweise für Dumping im Verhältnis zu den früher festgestellten Normalwerten für gleichartige oder ähnliche Waren (nicht kooperierende argentinische Ausführer)

- (27) Zur Prüfung der Frage, ob Beweise für Dumping bei den Ausfuhren verformbarer Rohrformstücke der nicht kooperierenden Unternehmen aus Argentinien in die Gemeinschaft im UZ vorlagen, wurden nach Artikel 18 der Grundverordnung die Eurostat-Ausfuhrdaten verwendet.

Verwendung der Eurostat-Ausfuhrdaten

- (28) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung ist bei einer Untersuchung zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung von dem in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Normalwert auszugehen.
- (29) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Normalwert für Brasilien auf Typengrundlage ermittelt. Im Rahmen dieser Untersuchung zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung wurden die Ausführpreise anhand der Eurostat-Daten ermittelt, die den Ausführpreis nicht je Typ, sondern nur je Tonne und je KN-Code ausweisen. Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde im Hinblick auf den Vergleich dieser Ausführpreise mit dem in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Normalwert die Warenpalette der nicht kooperierenden argentinischen Hersteller/Ausführer anhand der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Palette der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Warentypen ermittelt. Dieser Vergleich wurde als vertretbar angesehen, da festgestellt wurde, dass die argentinischen Ausfuhren von dem brasilianischen Ausführer geliefert wurden, von dem auch der größte Teil der Ausfuhren stammte, die Gegenstand der Ausgangsuntersuchung waren. Daher wurde anhand einer Warenpalette, die der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Warenpalette entsprach, ein gewogener durchschnittlicher Normalwert je Tonne ermittelt.
- (30) Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen betrafen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Transport- und Versicherungskosten und wurden anhand der Ausfuhren der DEMA SA vorgenommen.
- (31) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurden die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen verglichen, wobei sich jeweils Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, von über 40 % ergaben.

C. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG VON DER ZOLLAMTLICHEN ERFASSUNG UND VON DER AUSWEITUNG DES ZOLLS

- (32) Zwei argentinische Hersteller, die Industrias Aguila Blanca SA und die DEMA SA, beantragten bei der Kommission die Befreiung von der zollamtlichen Erfassung und von den Maßnahmen. Wie unter Randnummer 11 dargelegt, wurde das erstgenannte Unternehmen nicht als kooperierender Hersteller angesehen und sein Antrag auf Befreiung in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.
- (33) Mit der Verordnung (EG) Nr. 909/2003 änderte die Kommission die Verordnung über die Einleitung der Untersuchung und wies die Zollbehörden an, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren verformbarer Rohrformstücke einzustellen, die von dem argentinischen Unternehmen hergestellt wurden, das nachweislich den Antidumpingzoll nicht umgeht, d. h. von der DEMA SA.
- (34) Angesichts der Feststellung, dass das Unternehmen die geltenden Antidumpingmaßnahmen nicht umgangen hat, ist das Unternehmen auch von der geplanten Ausweitung der Maßnahmen zu befreien.

D. MASSNAHMEN

- (35) Da eine Umgehung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 der Grundverordnung festgestellt wurde, sind die Antidumpingmaßnahmen, die derzeit für verformbare Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien gelten, nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundverordnung auf die gleiche, aus Argentinien versandte Ware auszuweiten, auch wenn diese als Ursprungserzeugnis Argentiniens angemeldet wird; die von dem kooperierenden Hersteller DEMA SA hergestellte Ware ist hiervon auszunehmen.
- (36) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, dem zufolge ausgeweitete Maßnahmen gegenüber zollamtlich erfassten Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an anzuwenden sind, ist der Antidumpingzoll auf die aus Argentinien versandten Einfuhren verformbarer Rohrformstücke in die Gemeinschaft zu erheben, die nach der Verordnung zur Einleitung der Untersuchung zollamtlich erfasst wurden; die von der DEMA SA hergestellten verformbaren Rohrformstücke sind hiervon auszunehmen.
- (37) Der Beschluss, den Zoll nicht auf die Einfuhren der von der DEMA SA ausgeführten verformbaren Rohrformstücke auszuweiten, wurde auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung getroffen. Er gilt daher ausschließlich für die Einfuhren der verformbaren Rohrformstücke, die aus Argentinien versandt und von dem namentlich genannten Unternehmen hergestellt wurden. Eingeführte verformbare Rohrformstücke, die von anderen, nicht mit Namen und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen hergestellt oder versandt wurden, sind nicht von der Ausweitung befreit, sondern unterliegen dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 festgesetzten Zollsatz.

- (38) Anträge auf Befreiung von der Ausweitung des Zolls sind bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Exportverkäufe.
- (39) Argentinische Ausführer, die eine Befreiung nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung beantragen möchten, müssen normalerweise einen Fragebogen ausfüllen, damit die Kommission feststellen kann, ob eine Befreiung gerechtfertigt ist; in der Regel führt die Kommission auch einen Kontrollbesuch in den Betrieben durch.
- (40) Wird die Befreiung als gerechtfertigt erachtet, so ändert die Kommission die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss entsprechend und aktualisiert die Liste der Unternehmen, die nicht von der Ausweitung des Zolls betroffen sind.

E. VERFAHREN

- (41) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Ausweitung des geltenden endgültigen Antidumpingzolls vorzuschlagen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde des KN-Codes ex 7307 19 10 mit Ursprung in Brasilien wird auf die Einfuhren der gleichen, aus Argentinien versandten Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde (als Ursprungserzeugnisse Argentiniens angemeldet oder nicht) (TARIC-Code 7307 19 10 11 bzw. 7307 19 10 19) ausge-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2003.

weitet, außer wenn sie von der DEMA SA, Av. Pte. Perón 3750, San Justo, Buenos Aires, Argentinien, hergestellt wurden (TARIC-Zusatzcode A438).

(2) Der mit Absatz 1 ausgeweitete Zoll wird auf die Einfuhren erhoben, die nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 und Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 zollamtlich erfasst wurden, außer wenn die Ware von der DEMA SA, Av. Pte. Perón 3750, San Justo, Buenos Aires, Argentinien, hergestellt wurde.

(3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

(1) Anträge auf Befreiung von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu stellen und von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person zu unterzeichnen. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 05/17
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877.

(2) Die Kommission kann nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss durch Beschluss die Befreiung von Einfuhren, mit denen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 eingeführte Antidumpingzoll nachweislich nicht umgangen wird, von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll genehmigen.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 einzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

VERORDNUNG (EG) Nr. 1024/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	74,9
	096	52,4
	999	63,7
0707 00 05	052	104,6
	628	143,3
	999	124,0
0709 90 70	052	80,3
	999	80,3
0805 50 10	382	44,5
	388	57,1
	528	62,5
	999	54,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,8
	400	103,5
	508	82,8
	512	80,3
	524	63,7
	528	66,4
	720	111,2
	800	224,9
	804	92,5
	999	100,9
0809 10 00	052	221,4
	999	221,4
0809 20 95	052	341,0
	064	261,1
	068	156,6
	094	238,7
	400	278,1
	999	255,1
0809 30 10, 0809 30 90	052	115,0
	999	115,0
0809 40 05	052	134,1
	999	134,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1025/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 596/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die vierte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 10. Juni 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 2.4.2003, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DANMARK	— Forfjerdinger	—
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	—
	— Vorderviertel	701
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 366
	— Cuartos delanteros	702
FRANCE	— Quartiers arrière	—
	— Quartiers avant	—
ITALIA	— Quarti anteriori	—
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Bonelss beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Hinterhese (INT 11)	—
	— Kugel (INT 12)	2 002
	— Oberschale (INT 13)	—
	— Unterschale (INT 14)	2 440
	— Hüfte (INT 16)	—
	— Roastbeef (INT 17)	—
	— Lappen (INT 18)	—
	— Hochrippe (INT 19)	—
	— Vorderviertel (INT 24)	—
ESPAÑA	— Lomo de intervención (INT 17)	—
	— Paleta de intervención (INT 22)	—
	— Pecho de intervención (INT 23)	—
	— Cuarto delantero de intervención (INT 24)	—

FRANCE	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	—
	— Tranche d'intervention (INT 13)	—
	— Semelle d'intervention (INT 14)	2 310
	— Rumsteck d'intervention (INT 16)	—
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	—
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—
	— Épaule d'intervention (INT 22)	—
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	—
	— Avant d'intervention (INT 24)	—
	IRELAND	— Intervention shoulder (INT 22)
— Intervention forequarter (INT 24)		—
ITALIA	— Girello d'intervento (INT 14)	—
	— Filetto d'intervento (INT 15)	—
	— Scamone (INT 16)	—
	— Roastbeef d'intervento (INT 17)	—
NEDERLAND	— Interventieschouder (INT 22)	—
	— Interventieborst (INT 23)	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1026/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 598/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die vierte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 598/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 10. Juni 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

**Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande
avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	—
	— Vorderviertel	551
ESPAÑA	— Cuartos traseros	—
	— Cuartos delanteros	551
FRANCE	— Quartiers arrière	—
	— Quartiers avant	551
NEDERLAND	— Achtervoeten	—
	— Voorvoeten	551
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	—
	— Vorderviertel	551

VERORDNUNG (EG) Nr. 1027/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2003
über die Nichterteilung von Zuschlägen für den Verkauf von Rindfleisch im Rahmen der vierten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 604/2003 der Kommission vom 2. April 2003 über den Verkauf im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft ⁽³⁾ wurden bestimmte Mengen eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 604/2003 kann beschlossen werden, keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der vierten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 604/2003, deren Frist für die Einreichung von Angeboten am 10. Juni 2003 abgelaufen ist, werden keine Zuschläge erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1028/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2003

betreffend die Verordnung (EG) Nr. 788/2003 mit Durchführungsvorschriften zum Beschluss 2003/299/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 970/2003 ⁽⁴⁾, wurden unter anderem die Mengen Mais mit Ursprung in der Slowakischen Republik festgelegt, für welche die Vorzugsbedingungen gelten.
- (2) Überschreiten die bezüglich der Erteilung von Einfuhrlicenzen beantragten Mengen das jeweilige Jahreskontingent, setzt die Kommission zur Verringerung dieser

Mengen einen einheitlichen Prozentsatz fest. Am 9. und 10. Juni 2003 wurden Einfuhrlicenzen für 6 000 Tonnen Mais aus der Slowakischen Republik mit Einfuhrzollbefreiung beantragt, während für diese Einfuhr höchstens 990 Tonnen vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 9. und 10. Juni 2003 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für die im Rahmen des Kontingents „Slowakische Republik“ vorgesehene Einfuhr von Mais der KN-Codes 1005 10 90 und 1005 90 00 mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 788/2003 Einfuhrzollbefreiung wird für die in diesen Anträgen vermerkten und mit dem Koeffizienten 0,165 multiplizierten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 6.6.2003, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1029/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2003**

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 739/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den

Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Cypermethrin soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Acetylsalicylsäure, Acetylsalicylsäure DL-Lysin, Carbasalat-Calcium und Natriumacetylsalicylat sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe
„Cypermethrin	Cypermethrin (Summe der Isomere)	Salmoniden	50 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“

B. Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

- 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart
„Acetylsalicylsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch ⁽¹⁾
Acetylsalicylsäure DL-Lysin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch ⁽²⁾
Carbasalat-Calcium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch ⁽³⁾
Natriumacetylsalicylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden.

⁽²⁾ Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden.

⁽³⁾ Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden.

⁽⁴⁾ Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 2003

zur Beihilferegelung „Stempelsteuerbefreiung für gewerbliches Eigentum in benachteiligten Gebieten“, angemeldet durch das Vereinigte Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 41)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/433/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung aufgrund der vorerwähnten Vorschriften⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2001, dessen Eingang von der Kommission am 9. Januar 2002 registriert wurde, meldeten die Behörden des Vereinigten Königreichs eine Regelung an, wonach die Übertragung gewerblichen Eigentums in benachteiligten Gebieten von der Stempelsteuer befreit werden soll.
- (2) Mit Schreiben vom 27. Februar 2002 unterrichtete die Kommission die britischen Behörden von ihrem Beschluss, in Bezug auf die Regelung zur Stempelsteuerbefreiung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 einzuleiten.
- (3) Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 27. April 2002 veröffentlicht. Gleichzeitig forderte die Kommission alle Beteiligten zur Äußerung zu der Beihilferegelung auf⁽²⁾.
- (4) Mit Schreiben vom 9. April 2002 ersuchten die britischen Behörden die Kommission um eine Verlängerung der Frist zur Vorlage von Äußerungen. Die Fristverlängerung wurde von der Kommission gewährt, woraufhin die offizielle Antwort am 6. Mai 2002 übersandt wurde, deren Eingang von der Kommission am Tag darauf registriert wurde. Ein zweites Schreiben mit ergänzenden Angaben wurde der Kommission am 13. November 2002 zugesandt, das bei der Kommission am 27. November 2002 einging. Ein abschließendes Schreiben mit Datum vom 26. November 2002 ging der Kommission am 2. Dezember 2002 zu.
- (5) Darüber hinaus fanden zwischen den britischen Behörden und der Kommission mehrere Treffen statt, und zwar an folgenden Tagen: 1. August 2002, 10. September 2002, 25. September 2002, 15. Oktober 2002 und 11. November 2002.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 27.4.2002, S. 22.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (6) Die Kommission erhielt Stellungnahmen von zwei Beteiligten, und zwar vom Royal Institute of Chartered Surveyors (Verband der Immobilienfachleute) mit Schreiben vom 27. Mai 2002 und von der British Property Federation (Verband britischer Haus- und Grundbesitzer) mit Schreiben vom 24. Mai 2002. Die britischen Behörden nahmen zu diesen Schreiben am 26. Juli 2002 Stellung.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (7) Ziel der Maßnahme ist es, zur physischen, wirtschaftlichen und sozialen Sanierung ausgewiesener benachteiligter Gebiete einen Beitrag zu leisten, indem die Kosten des Erwerbs gewerblichen Eigentums in diesen Gebieten gesenkt werden. Die Regelung ist Bestandteil der von der britischen Regierung ins Leben gerufenen Initiative „Enterprise in Disadvantaged Communities“ („Unternehmerische Initiative in benachteiligten Gebieten“).
- (8) Die geplante Beihilfe soll in Form einer Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Stempelsteuer gewährt werden, die auf Urkunden in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie der Übertragung von Gesellschaftsanteilen erhoben wird. Bei der Stempelsteuer handelt es sich um eine Umsatzsteuer, die der Erwerber bzw. Pächter von Grundstücken oder Gebäuden zu zahlen hat.
- (9) Die beihilfefähigen Kosten umfassen das Entgelt (den Kaufpreis) für das Objekt (Grundstück bzw. Gebäude), das in dem begünstigten Gebiet gelegen ist, bzw. die durchschnittliche Jahrespacht bei neuer Verpachtung. Eine anteilige Berücksichtigung gilt dann, wenn das Objekt sich nur teilweise in einem begünstigten Gebiet befindet. Die Stempelsteuern schwanken je nach Höhe des Kaufpreises bzw. bei Verpachtungen je nach der durchschnittlichen Jahrespacht und der Laufzeit des Pachtvertrags. Der Stempelsteuersatz und damit die geplante Befreiung liegen beim Kauf von gewerblichem Eigentum zwischen 1 % und 4 % des Kaufpreises und bei neuer Verpachtung zwischen 1 % und 24 % der durchschnittlichen Jahrespacht⁽³⁾.
- (10) Die Stempelsteuerbefreiung würde für Verkäufe und Neuverpachtungen gewerblicher Objekte in ausgewiesenen benachteiligten Gebieten im Vereinigten Königreich gelten. Die Fördergebiete, die eine Durchschnittsbevölkerung von 7 000 Einwohnern aufweisen, werden nach den jeweils neuesten Indices of Multiple Deprivation (IMD) (Indizes für Mehrfachbenachteiligung) ausgewählt, die für jede der vier Regionen des Vereinigten Königreichs entwickelt worden sind. Diese Indizes beruhen auf Einkommen, Beschäftigung, mangelhafter oder fehlender medizinischer Versorgung, Bildungs- und Ausbildungsstand, Wohnverhältnissen und der geografischen Zugänglichkeit von Dienstleistungen. In England, Wales und Nordirland werden als geografische Einheiten die Wahlbezirke (Stadtteile) und in Schottland die Postleitbereiche zugrunde gelegt. Im Vereinigten Königreich wurden rund 2 000 benachteiligte Gebiete ausgewiesen, in denen 22 % der in England, 18 % der in Schottland, 47 % der in Wales und 40 % der in Nordirland ansässigen Gesamtbevölkerung leben. Das aktuelle Verzeichnis der Fördergebiete ist in den „The Stamp Duty (Disadvantaged Areas) Regulations 2001“ (Stempelsteuervorschriften für benachteiligte Gebiete 2001) geregelt. Nach Angaben der britischen Behörden werden die begünstigten Gebiete (höchstens 2 000) laufend überprüft, wobei jedoch nicht von häufigen Änderungen an der Liste auszugehen ist.
- (11) Nach Schätzungen der britischen Behörden liegt der Durchschnittsanteil des „harten Kerns“ von (ungenutzten bzw. aufgegebenen) Industriebrachen in den Fördergebieten 2½mal so hoch wie in anderen Gebieten.
- (12) Die Regelung gilt für Unternehmen jeder Größe an beliebigen Standorten unabhängig vom Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind. Die Laufzeit der Regelung würde zehn Jahre betragen.
- (13) Die Haushaltsbelastung aufgrund der Regelung wird auf bis zu 60 Mio. GBP (rund 94 Mio. EUR⁽⁴⁾) jährlich geschätzt.

III. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (14) In ihrem Schreiben vom 27. Februar 2002 vertrat die Kommission die Ansicht, die angemeldete Beihilfe stelle eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar, da es sich um staatliche Mittel handle, und wegen ihrer Zweckbestimmung für bestimmte geografische Gebiete liege Selektivität vor, so dass sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel auf Gemeinschaftsebene beeinträchtigen könnte.

⁽³⁾ Die britischen Behörden haben erklärt, die für die Pacht anfallende Stempelsteuer liege in Bezug auf den Barwert der während der Laufzeit des Pachtvertrags zu zahlenden Pacht bei unter 4 % und zumeist bei unter 1 %. Daher liege auch der effektive Stempelsteuersatz (und damit die Beihilfeintensität) bei Pachtverhältnissen insgesamt ebenfalls bei unter 4 %.

⁽⁴⁾ Zugrunde gelegter Wechselkurs 1,5698 vom 6. Dezember 2002.

- (15) Einer der Gründe für die Einleitung des Verfahrens bestand darin, dass die Kommission Zweifel hatte, ob die angemeldete Maßnahme den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁵⁾ entsprach. Die Stempelsteuerbefreiung würde der Anmeldung zufolge für Übertragungen gewerblicher Objekte gelten, die sich in so genannten ausgewiesenen benachteiligten Gebieten befinden. Diese wurden auf der Basis von Indikatoren und geografischen Einheiten festgelegt, die von der durch die Kommission genehmigten Fördergebietskarte des Vereinigten Königreichs abweichen⁽⁶⁾. Darüber hinaus bezweifelte die Kommission, ob die unter die Regelung fallenden Rechtsgeschäfte „Erstinvestitionen“ im Sinne von Ziffer 4.4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung darstellen⁽⁷⁾.
- (16) Weitere Zweifel betrafen denjenigen Teil von Punkt 4.5 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, nach welchem im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte diejenigen Aktiva auszuschließen sind, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden. Der angemeldeten Regelung zufolge sind jedoch Aktiva, die Gegenstand aufeinander folgender Rechtsgeschäfte sind, von der Beihilfe nicht ausgeschlossen. Da nach der Regelung eine Kumulierung mit anderen Beihilfen zulässig ist, bestanden bei der Kommission zudem Zweifel, ob die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung geregelten Beihilfeintensitäten letztlich eingehalten würden. Schließlich, da die Regelung für alle Sektoren gelten würde, war unklar, wie die Behörden vorgehen wollten, damit die Vorschriften eingehalten werden, die für bestimmte Sektoren gelten (Verkehrswesen, Stahl, Schiffsbau, Kunstfaserherstellung, Kraftfahrzeuge, Fischerei und Kohle) oder auf die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind, die vom Geltungsbereich dieser Leitlinien ausgeschlossen sind.
- (17) Die Kommission erklärte zudem, es sei zweifelhaft, ob die Regelung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln⁽⁸⁾ in Einklang stehe. Angesichts der erheblichen Zahl von Menschen, die in den Fördergebieten leben, erhebe sich für die Kommission die Frage, ob Punkt 8 dieses Gemeinschaftsrahmens eingehalten werde, wonach die Gesamtbevölkerung dieser Gebiete einen Wert von 1 % der Landesbevölkerung nicht überschreiten dürfe. Darüber hinaus sei unklar, inwieweit die unter die angemeldete Beihilferegulation fallenden Gebiete, die nicht im Regionalbeihilfeverzeichnis aufgeführt sind, den sonstigen in Punkt 7 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln genannten Förderkriterien entsprechen. Nach dem Gemeinschaftsrahmen könnten nur kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) staatliche Beihilfen erhalten. Die vorgeschlagene Regelung schein jedoch keine Beschränkungen in Bezug auf die Firmengröße zu enthalten.
- (18) Die Kommission stellte des Weiteren fest, die angemeldete Regelung erstrecke sich nicht auf bestimmte Sektoren, sei nicht auf KMU beschränkt und werde weder auf Unternehmen in Schwierigkeiten noch auf einen der Bereiche Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Ausbildung sowie Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen begrenzt.

IV. STELLUNGNAHME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

- (19) Die britischen Behörden erklärten, die Regelung werde sich günstig auf die Gründung von Unternehmen und die Erschließung von Grundstücken in benachteiligten und damit einkommensschwachen Gebieten des Vereinigten Königreichs auswirken, indem deren physische und wirtschaftliche Sanierung gefördert werde.
- (20) In dieser Hinsicht könne eine gezielt zum Zweck der Sanierung gewährte staatliche Beihilfe einem Marktversagen entgegenwirken. Als Marktversagen seien Bedingungen zu werten, bei denen Privatunternehmen daran gehindert würden, sich in benachteiligten Gebieten zu betätigen, und bei denen nicht optimale Marktlösungen die Folge seien; insbesondere könne Marktversagen zu Verfall und Aufgabe von Flächen, zum Fehlen örtlicher Dienstleistungen und zu Verwerfungen in der örtlichen Gemeinschaft führen, da die Ortsansässigen andernorts einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssten. Eine Korrektur von Marktversagen dürfte daher den Interessen der Allgemeinheit dienen.

⁽⁵⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽⁶⁾ Die Fördergebietskarte des Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 2000-2006 wurde von der Kommission mit Schreiben Nr. SG (2000) D/106296 vom 17. August 2000 (N 265/2000) genehmigt.

⁽⁷⁾ Nach Ziffer 4.4 der Leitlinien ist unter Erstinvestition die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen.

⁽⁸⁾ ABl. C 146 vom 14.5.1997, S. 6.

Nach den hierzu vorliegenden Daten liege die Zahl der Immobiliengeschäfte bei gewerblichen Objekten in den Förderstadtteilen erheblich unter derjenigen im übrigen Vereinigten Königreich. Diese Quote belaufe sich in den benachteiligten Gebieten auf rund ein Sechstel der in den übrigen britischen Stadtteilen festzustellenden Quote. Ein geringer Umfang an Immobiliengeschäften sei ein Symptom und gleichzeitig (durch Unterbindung einer wirksamen Marktpreisbildung) die sich selbst perpetuierende Ursache eines Immobilienmarktversagens. Die Beihilfe wirke durch die Verringerung der Kosten von Immobiliengeschäften in den IMD-Gebieten sowohl den Symptomen als auch den Ursachen des Marktversagens entgegen.

- (21) Bei den sanierungsbedürftigen Gebieten handele es sich um Kleinstgebietseinheiten, bei denen nicht unbedingt Bedarf nach Regionalentwicklung bestehe. Daher fielen diese nicht notwendigerweise mit der Fördergebietskarte zusammen, weshalb sich eine Förderung ganzer Regionen als nicht wirkungsvoll erweisen würde. Das Vereinigte Königreich räumt ein, dass weder die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung noch der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln mit einer derartigen Beihilfe in Einklang zu bringen seien, die jedoch mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbar sei.
- (22) Die Vereinbarkeit mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sei nachweislich gegeben, da sich die „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete“ auch auf Beihilfen erstrecken könnten, mit denen Kleinstgebietseinheiten, die von dem oben genannten Marktversagen betroffen seien, gefördert werden sollen.
- (23) Auch die Bedingung, wonach unzulässig ist, dass Beihilfen „die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, werde eingehalten, da die Beihilfeintensität sehr gering sei (höchstens 4 % des Investitionsbetrags). Vor dem Hintergrund dieses Arguments bringen die britischen Behörden auch vor, die geringe Beihilfeintensität stelle keinen Investitionsanreiz für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten dar und wirke sich daher nicht wesentlich auf den Handel aus⁽⁹⁾. Dessen ungeachtet stehe die Beihilfe jedem Unternehmen aus der Gemeinschaft oder darüber hinaus zur Verfügung, das in diesen Gebieten in gewerbliche Objekte investiere. Dadurch, dass die Beihilfe ohne Ermessensspielraum anzuwenden sei, so das Argument, werde auch die Wirkung auf den Wettbewerb begrenzt.
- (24) Auch wenn anerkannt werde, dass die Beihilfe nicht allen Anforderungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung entspreche, gebe es doch eine Überschneidung zwischen den „benachteiligten Gebieten“ und den Fördergebieten gemäß der britischen Fördergebietskarte.
- (25) Den vorliegenden Daten zufolge würden in England 62 % der benachteiligten Stadtteile (von den 15 %, die den am meisten benachteiligten Stadtteilen zuzurechnen sind) in Fördergebiete fallen⁽¹⁰⁾. In Schottland betrage die Überschneidung mit Fördergebieten 80 %. In Wales, wo 42 % der Stadtteile als benachteiligte Gebiete gelten, belaufe sich die Überschneidung auf 88 %. Nordirland schließlich sei insgesamt ein Fördergebiet, so dass dort sämtliche Stadtteile in der Fördergebietskarte zu finden seien.
- (26) Auch wenn die Beihilfe die Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln ebenfalls nicht erfülle, sei auch hier eine Überschneidung festzustellen. Im Falle Englands falle ein Anteil von 22 % der am meisten benachteiligten Gebiete gemäß obiger Begriffsbestimmung in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln. Auf die benachteiligten Gebiete, für die auch die Begriffsbestimmung eines benachteiligten Stadtviertels zutreffe, entfalle ein Anteil von nahezu 6 % der Bevölkerung in England⁽¹¹⁾.
- (27) Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen sei zwar nicht ausgeschlossen, es werde jedoch darauf hingewiesen, dass überprüft werden könne, ob die Beihilfeintensitätsobergrenzen, insbesondere der Regionalbeihilfen, nicht überschritten werden.

⁽⁹⁾ Zudem sei ein von der Stempelsteuer befreites Unternehmen den Nachteilen einer Geschäftstätigkeit in einem weniger begünstigten Teil des Vereinigten Königreichs ausgesetzt, weshalb der hieraus zu ziehende Gewinn in der Praxis gleich Null sein dürfte.

⁽¹⁰⁾ Nach diesen Daten gelte die Fördergebietsdefinition der Gemeinschaft für über 84 % der am meisten benachteiligten Bezirke in England.

⁽¹¹⁾ Danach bestehe eine (städtische und regionale) Gesamtüberschneidung von 20 % der Bevölkerung im Falle Englands.

- (28) Abschließend bringen die Behörden vor, die Regelung sei Bestandteil einer weiterreichenden Sanierungsstrategie, die im gesamten Vereinigten Königreich umgesetzt werde. Es handle sich lediglich um eines der Elemente eines ganzen Pakets von Maßnahmen, die derzeit oder demnächst beschlossen werden, um in den am meisten benachteiligten Gebieten für einen Aufschwung zu sorgen. Für eine erhebliche Zahl von Bereichen würden derzeit politische Maßnahmen entwickelt, mit denen sichergestellt werden soll, dass niemand in seinem Wohnumfeld ernstlich benachteiligt ist. Hierzu haben die britischen Behörden einen Überblick der Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die bereits eingeleitet wurden oder demnächst eingeleitet werden sollen, um die Benachteiligung in Angriff zu nehmen ⁽¹²⁾.
- (29) In ihrem Schreiben vom 26. November 2002 haben sich die britischen Behörden damit einverstanden erklärt, die Beihilferegelung auf höchstens 2 000 Gebiete zu beschränken.
- (30) Im Schreiben vom 26. November 2002 haben sich die Behörden auch verpflichtet, ihre Datenerhebungsmethoden zu verbessern, damit es in Zukunft möglich ist, die Daten zu Immobiliengeschäften bei Gewerbeobjekten nach Stadtteilen zu analysieren. Darüber hinaus wird eine umfassende Datenbank aller leerstehenden bzw. aufgegebenen Flächen aufgebaut, wobei der Kommission im Rahmen des jährlichen Berichts die jeweiligen Aktualisierungen zugesandt werden.

V. STELLUNGNAHMEN DRITTER

- (31) In dem Beschluss zur Verfahrenseröffnung forderte die Kommission alle Beteiligten zur Äußerung auf. Zwei Beteiligte haben ihre Stellungnahme vorgelegt.
- (32) Das Royal Institute of Chartered Surveyors erklärte, Ziel der Maßnahme sei die Wiederbelebung des Immobilienmarktes in Gebieten, in denen seine Funktionsfähigkeit nicht mehr wirksam gegeben sei. Erläutert wurde die politische Motivation für die Maßnahme, nämlich die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Sanierung von am meisten benachteiligten Gebieten. Offenbar wird anerkannt, dass die Maßnahme weder mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung noch dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln in Einklang steht, jedenfalls wird erklärt, diese beiden Regelwerke seien für eine derartige Maßnahme nicht gedacht. Allerdings seien, wenn die britische Regelung zur Befreiung von der Stempelsteuer nach diesen Vorschriften in der geltenden Fassung nicht genehmigungsfähig sei, diese Vorschriften zu ändern. Abschließend wird vorgebracht, die Maßnahme beeinträchtige den Handel nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe, und die Verfälschung des Wettbewerbs sei minimal. Außerdem solle mit dieser Maßnahme das vorhandene Marktversagen in diesem Bereich in Angriff genommen werden, da sich die Privatwirtschaft in einigen Gebieten des Vereinigten Königreichs nicht betätige.
- (33) Die British Property Federation brachte vor, die sanierungsbedürftigen Flächen seien als Gebiete anzusehen, die von Marktversagen betroffen seien, und dass die Funktionsfähigkeit des Marktes durch Eingriffe verbessert werden könne. Darüber hinaus sei angesichts des geringen Umfangs der Maßnahme nicht damit zu rechnen, dass der Wettbewerb in einer Weise beeinträchtigt werde, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe.

VI. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

Charakter der Maßnahme als staatliche Beihilfe

- (34) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Maßnahme aus folgenden Gründen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt:
- a) Es handelt sich um staatliche Mittel in Form einer Steuerbefreiung;
 - b) auch wenn die Maßnahme für Unternehmen jeder Größe gilt, die in beliebigen Wirtschaftssektoren tätig sind, liegt Selektivität vor, da die Maßnahme gezielt für bestimmte geografische Gebiete — d. h. solche mit IMD-Ausweisung — vorgesehen ist und bestimmte Unternehmen begünstigt, nämlich solche, die in diesen ausgewiesenen Gebieten in gewerbliche Flächen investieren. Somit erhalten derartige Unternehmen durch die Maßnahme einen Vorteil gegenüber Unternehmen, die in den Gebieten investieren, für welche die Befreiung nicht gilt;
 - c) die Maßnahme erstreckt sich auf alle Sektoren, und zwar aufgrund des Vorhergehenden auf Sektoren, in denen es zu innergemeinschaftlichem Handel kommt. In der Rechtsprechung heißt es hierzu: Wenn nämlich ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine Beihilfe gewährt, kann die inländische Erzeugung dadurch beibehalten oder erhöht werden, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den Markt dieses Mitgliedstaats auszuführen, erheblich verringern ⁽¹³⁾;

⁽¹²⁾ Diese Maßnahmen betreffen die Bereiche Beschäftigung und Einkommen, Gesundheitswesen, Bildung und Qualifikationen, Zugang zu Dienstleistungen, Kriminalität, Wohnungssituation und physische Sanierung.

⁽¹³⁾ Rs. C-303/88, Italien gegen Kommission, EuGH Slg. 1991, S. I-1433, Rn. 27.

- d) nach Auffassung der Kommission ist der Beihilfebetrag gering, da er auf höchstens 4 % aller einschlägigen Rechtsgeschäfte beschränkt ist. Die Steuerentlastung beläuft sich auf schätzungsweise 60 Mio. GBP (rund 94 Mio. EUR) ⁽¹⁴⁾. Dividiert man diesen Wert durch die geschätzte Zahl der jährlich vorgenommenen Transaktionen (1 200), so beträgt die durchschnittliche Beihilfe je Transaktion 50 000 GBP (rund 78 500 EUR). Dennoch kann sich auch eine derartige Beihilfe auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken und den Wettbewerb verfälschen. Hierzu stellt die Rechtsprechung fest: „Gewährt der Staat einem Unternehmen einen nur geringen Vorteil, so wird der Wettbewerb zwar auch nur gering verfälscht, jedenfalls aber wird er verfälscht.“ ⁽¹⁵⁾

Zu unterstreichen ist, dass weder von den britischen Behörden noch den Dritten, die Stellung genommen haben, bestritten wird, dass die Maßnahme ihrem Charakter nach eine staatliche Beihilfe darstellt. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die Regelung nicht auf den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ⁽¹⁶⁾ zu begrenzen. Tätigt ein Empfänger der Beihilfe mehrere Immobiliengeschäfte, so ist nicht ausgeschlossen, dass er mehr Beihilfe erhält, als nach dieser Verordnung zulässig ist.

Rechtmäßigkeit der Maßnahme

- (35) Da die britischen Behörden die Beihilfe als Entwurf angemeldet und nicht in Kraft gesetzt haben, bevor sie von der Kommission genehmigt wurde, haben sie die Verfahrensvorschriften von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingehalten.

Befreiungsgründe

- (36) a) In Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag ist geregelt, dass bestimmte Arten von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Angesichts von Art und Zweck der Beihilfe sowie deren geografischem Geltungsbereich finden die Buchstaben a), b) und c) nach Auffassung der Kommission auf die fragliche Regelung keine Anwendung, wobei von den britischen Behörden auch nicht vorgebracht wurde, dass dies der Fall sein könne.
- b) In Artikel 87 Absatz 3 sind weitere Beihilfeformen genannt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Angesichts von Art und Zweck der Maßnahme und deren geografischem Geltungsbereich finden die Buchstaben a), b) und c) von Artikel 87 Absatz 3 nach Auffassung der Kommission ebenfalls keine Anwendung. Dieser Auffassung schließen sich die britischen Behörden an.
- (37) Bei der Beurteilung der Frage, ob die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahmen Anwendung finden können, räumt nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs Artikel 87 Absatz 3 „der Kommission ein Ermessen ein, das sie nach Maßgabe wirtschaftlicher und sozialer Wertungen ausübt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind ⁽¹⁷⁾“. Bei bestimmten Arten von Beihilfen hat die Kommission festgelegt, wie sie diesen Ermessensspielraum ausüben wird, sei es in Form von Gruppenfreistellungen oder durch Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder Bekanntmachungen. Ist derartiges Sekundärrecht vorhanden, hat sich die Kommission bei ihrer Beurteilung von Beihilfesachen daran zu halten. Daher muss die Kommission zunächst feststellen, ob die nach der Regelung zur Stempelsteuerbefreiung vorgesehene Art der Beihilfe unter eine dieser sekundärrechtlichen Vorschriften fällt. In Bezug auf die Vereinbarkeit mit den folgenden Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder Verordnungen wurde bereits bei der Verfahrenseröffnung erwähnt, dass die Maßnahme weder auf KMU ⁽¹⁸⁾ oder auf Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁹⁾ noch auf eine der folgenden Tätigkeiten beschränkt ist: Forschung und Entwicklung ⁽²⁰⁾, Ausbildung ⁽²¹⁾ oder Beschäftigung ⁽²²⁾. Somit ist keine dieser Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder Verordnungen auf den vorliegenden Fall anwendbar. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽²³⁾ ist ebenfalls nicht anwendbar, da die Regelung als solche nicht auf den Umweltschutz ausgelegt ist. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die infrage stehende Regelung positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, soweit die Wiederherstellung schadstoffbelasteter Brachflächen betroffen ist.

⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽¹⁵⁾ Rs. T-55/99 Confederación Española de Transporte de Mercancías (CETM) gegen Kommission, Slg. 2000, S. II-3207, Rn. 92.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽¹⁷⁾ Rs. C-169/95, Königreich Spanien gegen Kommission, EuGH Slg. 1997, S. I-135. Siehe auch Rs. C-730/79, Philip Morris gegen Kommission, EuGH Slg. 1980, S. I-2671.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33).

⁽¹⁹⁾ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2).

⁽²⁰⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5).

⁽²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20).

⁽²²⁾ Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen (ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4).

⁽²³⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3).

Vereinbarkeit mit den Leitlinien über regionale Beihilfen

- (38) Die nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorgesehenen Regionen unterscheiden sich zweifellos von den Gebieten, die unter die Regelung zur Befreiung von der Stempelsteuer fallen sollen.
- (39) Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sind auf bestimmte Regionen ausgerichtet. Der Begriff „Region“ erstreckt sich nach diesen Leitlinien auf Gebiete, welche der NUTS-Ebene III⁽²⁴⁾ entsprechen, bzw. in begründeten Fällen auf eine hiervon abweichende homogene geografische Einheit. Darüber hinaus müssen die Einzelregionen bzw. Gruppen zusammenhängender Regionen kompakte Zonen bilden, von denen jede eine Bevölkerungszahl von mindestens 100 000 Einwohnern aufweisen muss. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die britische Fördergebietskarte⁽²⁵⁾ nicht auf NUTS-III-Gebieten beruht, sondern auf dem Konzept der „job opportunity zones“ (Zonen der Beschäftigungsmöglichkeiten), die jeweils über 100 000 Einwohner haben.
- (40) Demgegenüber handelt es sich bei den Fördergebieten nach der Regelung zur Stempelsteuerbefreiung um isolierte Kleinstgebietseinheiten, also entweder um Stadtteile (NUTS V) oder um Postleitbereiche mit durchschnittlich 7 000 Einwohnern.
- (41) Die britischen Behörden stimmen zu, dass die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung auf die Stempelsteuerbefreiung nicht anwendbar sind, auch wenn eine Vielzahl der ausgewählten benachteiligten Stadtteile durchaus Bestandteil der Fördergebietskarte sind.

Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln

- (42) Bei der Verfahrenseröffnung vertrat die Kommission die Ansicht, die vorgeschlagene Regelung erfülle nicht den seinerzeit geltenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln⁽²⁶⁾. Dieser Gemeinschaftsrahmen, der sich durchaus auf Kleinstgebiete konzentrierte, sah u. a. vor, dass zur Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe die in den benachteiligten Gebieten lebende Gesamtbevölkerung einen Anteil von 1 % an der Gesamtbevölkerung nicht überschreiten durfte und als einzige Empfänger KMU infrage kamen. Wie in Punkt 10 festgestellt, liegt der unter die vorliegende Regelung fallende Bevölkerungsanteil weit über 1 %. Dieser Punkt ist von den britischen Behörden nicht bestritten worden, die zustimmen, dass diese Art Maßnahme im früheren Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln nicht vorgesehen ist. Auf jeden Fall ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln abgelaufen ist und von der Kommission hierzu eine Bekanntmachung ergangen ist⁽²⁷⁾.
- (43) Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Regelung nicht in den Geltungs- und Anwendungsbereich bestehender Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder Verordnungen fällt, die auf der Basis von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) entwickelt wurden. Die Stempelsteuerregelung hat ihren Schwerpunkt auf Gebieten — benachteiligte Gebiete –, für die derzeit keine Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen vorliegen.
- (44) In der Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln hieß es, der Rahmen sei so restriktiv gewesen, dass er nicht wirksam anzuwenden gewesen sei⁽²⁸⁾. Allerdings ist aus der Nichtverlängerung des Gemeinschaftsrahmens in der Folge der Kommissionsbekanntmachung nicht zu schließen, staatliche Beihilfen für benachteiligte Gebiete seien nicht mehr möglich; je nach den konkreten Umständen der fraglichen Beihilfe kommt deren Genehmigung auch unmittelbar auf der Basis von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) infrage. Dementsprechend wird die Kommission derartige Fälle vor dem Hintergrund der Gemeinschaftsziele prüfen⁽²⁹⁾.

⁽²⁴⁾ Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

⁽²⁵⁾ Mit Schreiben Nr. SG (2000) D/106293 vom 17. August 2000 hat die Kommission die Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000-2006 genehmigt (N 265/2000).

⁽²⁶⁾ Siehe Fußnote 8: Der Gemeinschaftsrahmen ist fünf Jahre nach Veröffentlichung abgelaufen.

⁽²⁷⁾ Die Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln wurde im ABL C 119 vom 22.5.2002, S. 21, veröffentlicht.

⁽²⁸⁾ So wird denn auch in einem OECD-Bericht als eines der Haupthindernisse für die Erschließung von Industriebrachen die fehlende Flexibilität von Politik und Rechtsvorschriften genannt; vgl. OECD-Bericht, „Urban Brownfields“, 1998, DT/UA (98) 8.

⁽²⁹⁾ Punkte 3 und 6 der Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln.

Vereinbarkeit mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (45) Daher hält es die Kommission für angebracht, erstens zu prüfen, ob die vorliegende Regelung den Zielen der Gemeinschaft entspricht, und zweitens ob die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Betrachtung der Regelung vor dem Hintergrund der Gemeinschaftsziele

- (46) Es ist daran zu erinnern, dass der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt nach den Artikeln 2 und 3 EG-Vertrag eines der Gemeinschaftsziele darstellt. Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts setzt insbesondere voraus, Ungleichheiten zwischen den Entwicklungsstufen unterschiedlicher Gebiete auszugleichen.
- (47) In dieser Hinsicht wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats sowohl von Stockholm als auch von Barcelona eine Verringerung des Beihilfe-Gesamtumfangs und eine Neuausrichtung von Beihilfen auf Ziele von gemeinsamem Interesse gefordert, darunter Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts⁽³⁰⁾.
- (48) In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽³¹⁾ ist vorgesehen, dass Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des sozialen Zusammenhalts die „... wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung“ umfassen sollen. Die Kommissionsinitiative URBAN, die auf der Basis dieser Verordnung entwickelt wurde, hat die Förderung der physischen und wirtschaftlichen Sanierung von Städten und Stadtvierteln mit Strukturproblemen zum Ziel. Auch wenn der Schwerpunkt dieser Initiative auf städtischen Gebieten liegt, hat die Kommission die Vorteile eines integrierten Ansatzes zur Förderung von Synergien bei der städtischen und ländlichen Entwicklung bereits betont⁽³²⁾. Aus dem Vorstehenden lässt sich schließen, dass sich das Gemeinschaftsziel der Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts im Gemeinsamen Markt auch auf Initiativen in Bereich der Sanierung ländlicher und städtischer Flächen erstreckt.
- (49) Zu diesen Sanierungsfördergebieten hat die Kommission in einer Mitteilung vom 14. Juni 2002 zur ersten Einschätzung der Initiative URBAN⁽³³⁾ unlängst das Vorhandensein derartiger Problemgebiete anerkannt und sie als „kleine Gebiete mit starken Benachteiligungen“ definiert. Die Kommission hat festgestellt: „Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Benachteiligungen ist ein integriertes Konzept erforderlich ... Die geringe Größe der Gebiete erleichtert dies“⁽³⁴⁾. In ländlichen Gebieten gelten ähnliche Überlegungen, wie dies am Beispiel von Initiativen wie LEADER+ deutlich wird, deren „Gegenstand ... kleinere ländlich geprägte Gebiete (sind), die geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Gesamtheit bilden“⁽³⁵⁾. Auf der Basis dieser Feststellungen können nach Auffassung der Kommission bei Bedarf auch andere Gebiete für Sanierungszwecke gefördert werden.
- (50) Die Kommission stellt fest, dass es sich bei den Fördergebieten um kleine Gebiete (Kleinstgebietseinheiten) mit starken Benachteiligungen handelt. Sie wurden auf der Basis der Indices of Multiple Deprivation (IMD) ausgewählt, die auf Elementen wie niedriges Einkommensniveau, Langzeitarbeitslosigkeit, unzulängliche oder fehlende Gesundheitsversorgung, geringer Bildungs- und Ausbildungsstand, dürftige Wohnsituation sowie beschränkte geografische Zugangsmöglichkeiten zu Dienstleistungen beruhen. Diese Indikatoren weisen eine starke Ähnlichkeit zu den Indizes auf, die von der Kommission in ihrem Programm URBAN II zur Festlegung von Fördergebieten aufgestellt wurden.

⁽³⁰⁾ Die Erklärungen dieser Europäischen Räte liegen in der Mitteilung der Kommission an den Rat mit dem Titel „Fort-schrittsbericht über die Reduzierung und Neuausrichtung staatlicher Beihilfen“, Brüssel, 16. Oktober 2002, KOM(2002) 555 endg. in gesammelter Form vor. Darüber hinaus vollzieht sich nach Auffassung der Kommission eine harmonische Entwicklung des Gemeinschaftsraums vor dem Hintergrund einer stärkeren wirtschaftlichen Integration. „Dies gilt auch für die Unterstützung aus den Strukturfonds, insbesondere wo diese die Stadtentwicklung im Rahmen eines integrierten regionalen Ansatzes sowie die ländliche Entwicklung in deren Doppelfunktion als Beitrag zum europäischen Landwirtschaftsmodell und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördern“. Siehe Mitteilung der Kommission über die Strukturfonds und ihre Koordinierung mit dem Kohäsionsfonds — Leitlinien für die Programme des Zeitraums 2000 bis 2006 (ABl. C 267 vom 22.9.1999, S. 2).

⁽³¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198. vom 21.7.2001, S. 1).

⁽³²⁾ Teil 3 mit dem Titel „Die Entwicklung der städtischen und ländlichen Gebiete und ihr Beitrag zu einer ausgewogenen Raumentwicklung“ in der Mitteilung der Kommission über die Strukturfonds und ihre Koordinierung mit dem Kohäsionsfonds; siehe Fußnote 30.

⁽³³⁾ Siehe die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Die Programmplanung der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006: eine erste Bewertung der Gemeinschaftsinitiative URBAN, Brüssel, 14. Juni 2002, KOM (2002) 308 endg. Darüber hinaus vertritt die Kommission die Auffassung, dass aus dem im Rahmen von URBAN und sonstiger Gemeinschaftsinitiativen entwickelten Ansatz zahlreiche potenzielle Lehren für die Zukunft der europäischen Politik zu ziehen sind, darunter eine „Schwerpunktlegung auf relativ kleine Gebiete, wodurch der Einfluss und die Sichtbarkeit der Aktion gesteigert werden können (value for money)“ (vgl. S. 6).

⁽³⁴⁾ Mitteilung vom 14. Juni 2002, S. 7.

⁽³⁵⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5) (Punkt 14.1 zu den Zielgebieten).

Diese Gebiete mussten nach der Mitteilung zur Initiative URBAN mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen: hohe Langzeitarbeitslosenquote; geringe Wirtschaftstätigkeit; hohes Armutsniveau und erhöhtes Maß an Ausgrenzung; besonderer Umstellungsbedarf aufgrund lokaler wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten; hoher Anteil an Einwanderern, ethnischen Minderheiten oder Flüchtlingen; niedriges Bildungsniveau, erhebliche Qualifikationsdefizite in der Bevölkerung und hohe Schulaussteigerungen; hohe Kriminalitätsrate; problematische Bevölkerungsentwicklung oder in besonderem Maße geschädigte Umwelt⁽³⁶⁾.

- (51) Wie in der Beschreibung der vorgeschlagenen Regelung (Punkt 10) erwähnt, liegt der Durchschnittsanteil des „harten Kerns“ an Brachflächen in den Fördergebieten um das Zweieinhalbfache über dem entsprechenden Wert in anderen Gebieten. Allgemein anerkannt ist, dass der Niedergang städtischer und ländlicher Räume und der Verlust an Funktionen infolge des Niedergangs traditioneller Industriesektoren zu aufgegebenen und schadstoffbelasteten Flächen geführt haben. Nach den Feststellungen der Kommission liegen Daten vor, wonach das Vereinigte Königreich der Mitgliedstaat mit der schätzungsweise zweithöchsten Zahl von sanierungsbedürftigen Flächen ist⁽³⁷⁾. Ihrer ganzen Art nach handelt es sich bei sanierungsbedürftigen Flächen zumeist um die Gebiete, welche die größte Umweltgefahr darstellen⁽³⁸⁾. Die Sachverständigengruppe für die städtische Umwelt, welche die Kommission berät, hat ebenfalls die Umweltgefährdung betont, die von Brachflächen ausgehen kann, insbesondere dann, wenn sie schadstoffbelastet sind⁽³⁹⁾.
- (52) Als Industriebrachen („brownfield sites“) werden von der OECD Flächen bezeichnet, die aufgrund einer früheren industriellen gewerblichen oder staatlichen Nutzung schadstoffbelastet sind oder sein dürften⁽⁴⁰⁾.
- (53) Auf Gemeinschaftsebene steht die Sanierung von Industriebrachen im Einklang sowohl mit Umweltpolitiken als auch mit Regionalzielen. Dies spiegelt sich in Dokumenten wie der Mitteilung zum Programm URBAN wider, das u. a. die Wiedererschließung von Brachflächen für eine umweltfreundliche Mischnutzung zum Ziel hat⁽⁴¹⁾. Auch in der Mitteilung der Kommission über die Strukturfonds und ihre Koordinierung mit dem Kohäsionsfonds heißt es: „Die Sanierung von aufgegebenem Gelände (Industriebrache) sollte Vorrang vor Baumaßnahmen auf der grünen Wiese haben“⁽⁴²⁾. Die Kommission hat in einem Beschluss vom 25. Juli 2001 zu einer Sanierungsregelung anerkannt, die Regelung sei für Umweltbelange förderlich, insbesondere für eine rationellere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Grund und Boden⁽⁴³⁾. Das Interesse der Gemeinschaft an Brachflächen ist auch von Drittorganisationen anerkannt worden. In ihrem Bericht über städtische Brachflächen hat die OECD anerkannt, dass Sanierungsmaßnahmen ein Anliegen der Gemeinschaft darstellen, die bei der Sanierung von Brachflächen eine besonders wichtige Rolle spielen, auch wenn sie sich bisher eher auf Projekte und Finanzmittel für Hilfs- und Wiedererschließungsmaßnahmen und weniger auf eine Sanierung an sich konzentriert habe⁽⁴⁴⁾.
- (54) Soweit die geplante Regelung die Sanierung verschmutzter Industriestandorte fördert, könnte die Beihilfe in Einklang mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽⁴⁵⁾ stehen. Die Kommission stellt fest, dass in derartigen Fällen die Beihilfe einen Anreiz für die Sanierung schadstoffbelasteter Flächen darstellen könnte.
- (55) Eines der kennzeichnenden Benachteiligungsmerkmale der Fördergebiete — und insbesondere Brachflächen — besteht darin, dass sich die Anzahl der Immobiliengeschäfte nur auf ein Sechstel des im übrigen Vereinigten Königreich festzustellenden Werts beläuft. Offenbar sind Sanierungsflächen unweigerlich in Gebieten gelegen, in denen der örtliche Immobilienmarkt entweder zusammengebrochen ist oder sich nur auf sehr niedrigem Niveau befindet.

⁽³⁶⁾ Siehe Punkt 2.1 der Mitteilung.

⁽³⁷⁾ Siehe das 4. KfK/TNO-Symposium zur Sanierung schadstoffbelasteter Flächen, Berlin 1993. Diesen Daten zufolge beträgt die Anzahl schadstoffbelasteter Flächen im Vereinigten Königreich schätzungsweise 100 000, von denen 30 000 sanierungsbedürftig sind. Am höchsten waren die Zahlen in Deutschland, was auf die speziellen Sanierungsprobleme in den neuen Bundesländern zurückzuführen ist.

⁽³⁸⁾ Siehe oben angeführten OECD-Bericht, Fußnote 28.

⁽³⁹⁾ Siehe Sachverständigengruppe für die städtische Umwelt: *Towards a More Sustainable Urban Land Use: Advice for the European Commission for Policy and Action*, 2001.

⁽⁴⁰⁾ Siehe OECD-Bericht „Urban Brownfields“ (1998). Weitere Definitionen: „Jedes Grundstück oder Gelände, das früher genutzt oder erschlossen wurde und derzeit nicht voll genutzt wird, wobei es jedoch teilweise belegt bzw. in Anspruch genommen werden kann. Es kann auch leer stehen, aufgegeben worden sein oder mit Schadstoffen belastet sein. Somit steht eine Brachfläche ohne weitere Eingriffe nicht unbedingt zur Verfügung.“ In allgemeinerer Weise wurden Brachflächen definiert als „ländliche oder städtische Grundstücke bzw. Gebäude, die früher erschlossen bzw. erbaut wurden, derzeit jedoch nicht genutzt werden. Diese können teilweise belegt, mit Schadstoffen belastet oder aufgegeben worden sein.“ Siehe *Journal of Environmental Planning and Management*. Bd. 43 (1), S. 49-69, Jan. 2000.

⁽⁴¹⁾ Dies umfasst u. a. Maßnahmen im Bereich der Kultivierung aufgegebener Flächen und schadstoffbelasteter Grundstücke wie auch die Sanierung von Gebäuden für eine nachhaltige und umweltfreundliche gewerbliche oder soziale Nutzung.

⁽⁴²⁾ Im Abschnitt C: „Bereiche mit besonderem Potential: Umweltschutz, Fremdenverkehr und Kultur, Sozialwirtschaft“.

⁽⁴³⁾ Staatliche Beihilfe N 82/2001 — *English Cities Fund* (ABl. C 263 vom 19.9.2001, S. 11).

⁽⁴⁴⁾ Siehe S. 21 des OECD-Papiers „Urban Regeneration“ (1998).

⁽⁴⁵⁾ Punkt E.1.8: „Sanierung verschmutzter Industriestandorte“.

- (56) Als Sanierungsinstrument könnte die Stempelsteuerbefreiung zu der Wirtschaftlichkeitsüberlegung einer Risikoverminderung für Brachflächeninvestoren beitragen. Sanierungsmaßnahmen werden traditionell als riskante, renditeschwache Investitionen angesehen, insbesondere weil von einer schwachen Marktnachfrage, bürokratischen Zuschussregelungen, unklaren Verfahren bei den Programmen und fehlenden Finanzierungsinitiativen ausgegangen wird. Als günstige Investitionsbedingungen gelten eine hohe Gesamrendite sowie neue Geschäftschancen, transparente Ausstiegsstrategien und ein geringes Projektrisiko ⁽⁴⁶⁾.
- (57) Investitionen steigen erst, wenn das Risiko vermindert wird; dies hätte mehrere Nebeneffekte — wie die Verringerung der Ausstiegskosten — was seinerseits die Risiken einer Investition in städtische Sanierungsmaßnahmen weiter verringern würde. Die vorübergehende Befreiung von der Stempelsteuer dürfte zur Belebung des Marktes für Sanierungsmaßnahmen und aufgegebene Flächen in benachteiligten Gebieten beitragen und darüber hinaus Nebeneffekte zeitigen. Das System selbst wäre transparent und verwaltungsfreundlich, was den Forderungen des Marktes entspricht.
- (58) Untersuchungen aus jüngerer Zeit weisen nach, dass nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Beteiligung des Privatsektors an Sanierungsmaßnahmen praktisch nicht zu rechnen ist, wenn der Staat nicht in irgendeiner Weise tätig wird. Dieselben Erfahrungen zeigen auch, dass mit öffentlichen Mitteln durchgeführte Initialzündungsmaßnahmen für Brachflächenprojekte privatwirtschaftliche Investitionen durchaus stimulieren können ⁽⁴⁷⁾. Auf Kommissionsebene wurde dies durch die Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln ⁽⁴⁸⁾ anerkannt.
- (59) Die Kommission pflichtet der Ansicht bei, dass zur Optimierung von Sanierungsprojekten der Staat bei Maßnahmen unterstützend tätig werden soll, die Bestandteil eines integrierten Ansatzes zur Inangriffnahme der unterschiedlichen Aspekte starker Benachteiligungen sind. Im Rahmen von Kommissionsinitiativen ⁽⁴⁹⁾ ist unterstrichen worden: „(Eine Wiederbelebung) besteht aus einem Bündel von Maßnahmen zur Sanierung von veralteter Infrastruktur sowie wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Maßnahmen, die ergänzt werden durch Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Verbesserung der Umweltqualität“ ⁽⁵⁰⁾. Erklärtes Ziel der Initiative URBAN ist es, „die Probleme von benachteiligten städtischen Gebieten mit einem ganzheitlichen Konzept anzugehen“ ⁽⁵¹⁾. Die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes bei Sanierungsmaßnahmen, insbesondere bei städtischen Brachflächen, steht auch mit den Bemühungen um die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang, die sich aus dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von 1992 in Rio de Janeiro und deren Gipfeltreffen von 1996 in Istanbul ergeben, und stimmt mit der Umsetzung der Agenda XXI zur nachhaltigen Entwicklung überein ⁽⁵²⁾. Dieser ganzheitliche Ansatz beruht auch auf der Annahme, dass die Umwelt- und Sanierungspolitik eng miteinander verwoben sind.
- (60) Die Kommission stellt fest, dass die „Stempelsteuerbefreiung für benachteiligte Gebiete“ im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der Benachteiligung aus unterschiedlichen Blickwinkeln und an unterschiedlichen Fronten konzipiert worden ist, darunter für Ziele in Bezug auf die Umwelt und soziale Ausgrenzung. In dieser Hinsicht stellt die Kommission fest, dass die Befreiungsregelung Bestandteil eines weiter gefassten, zusammenhängenden Programms zur Sanierung benachteiligter Gebiete ist. Somit gehen die britischen Behörden ganzheitlich vor.

⁽⁴⁶⁾ Accessing private finance: the availability and effectiveness of private finance in urban regeneration (Zugang zu privater Finanzierung: Verfügbarkeit und Wirksamkeit einer privaten Finanzierung städtischer Sanierungsmaßnahmen), Royal Institution of Chartered Surveyors, 2002.

⁽⁴⁷⁾ Siehe insbesondere den OECD-Bericht „Urban Regeneration“ (1998).

⁽⁴⁸⁾ Siehe Punkt 6 der Bekanntmachung: „Die Kommission stellt fest, dass unter bestimmten Umständen die Marktkräfte allein anscheinend nicht ausreichen, um sozioökonomische Probleme in benachteiligten Gebieten zu lösen oder zu lindern“ (siehe Fußnote 27). Hierauf wurde auch in Punkt 1 des früheren Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln hingewiesen.

⁽⁴⁹⁾ Auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu URBAN II heißt es: „betont die Notwendigkeit, einen integrierten Ansatz für die Städtepolitik zu schaffen, da dieser derzeit die einzige Möglichkeit zu sein scheint, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme in städtischen Gebieten zu bewältigen.“ Ein besonderes Anliegen des Parlaments war, dass „Einwanderer, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten oftmals in besonderem Maße von sozialer Ausgrenzung betroffen sind.“ Siehe ABl. C 339 vom 29.11.2000, S. 47.

⁽⁵⁰⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung (URBAN II) (Abl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

⁽⁵¹⁾ Siehe Fußnote 50. Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁵²⁾ Siehe das OECD-Papier „Urban Brownfields“ (1998).

Beeinträchtigung des Handels in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

- (61) Die Kommission stellt fest, dass die übliche Basis für Regionalbeihilfen im Vereinigten Königreich nach den Regionalleitlinien 10 % bei Grundstücken und 20 % bei Gebäuden beträgt⁽⁵³⁾, d. h., die Höchstbeihilfe beläuft sich auf 30 %. Die Intensität der Beihilfe, die im Rahmen der vorgeschlagenen Regelung gewährt werden könnte, liegt zwischen 1 % und 4 %. Setzt man dies in Beziehung zur Standardbasis, entspricht die Beihilfe lediglich einem Anteil zwischen 0,3 % und 1,2 % der Gesamtinvestition. Vor dem Hintergrund dieses Vergleichs würden Handel und Wettbewerb nur in geringem Maße verfälscht.
- (62) Der Durchschnittsbetrag der Beihilfe für die einzelnen Unternehmen beläuft sich bei der vorgeschlagenen Regelung auf 50 000 GBP (rund 78 500 EUR⁽⁵⁴⁾). Bei einer Beihilfe in dieser Größenordnung ist im Regelfall nicht von einer Verfälschung oder drohenden Verfälschung des Wettbewerbs auszugehen. In Fällen, in denen ein Begünstigter die Beihilfe mehrmals oder kumuliert mit anderen Beihilfearten erhält, könnte die Beihilfe eine erhebliche Höhe erreichen und damit den Wettbewerb verfälschen bzw. den Handel beeinträchtigen. Daher ist unabdingbar, dass Beihilfekumulierungen sorgfältig überwacht und kontrolliert werden —
- (63) Abschließend stellt die Kommission fest, dass von den Beteiligten, die sich nach Eröffnung des Verfahrens geäußert haben, vorgebracht wurde, Wettbewerb und Handel würden vermutlich nicht in einem Umfang beeinträchtigt, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläufe.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (64) Im Rahmen der oben durchgeführten Analyse wird festgestellt, dass keine der bestehenden Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder Verordnungen auf die vorgeschlagene Regelung anwendbar sind; daher hielt die Kommission eine Prüfung unmittelbar auf der Basis von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) für angebracht. Es lässt sich der Schluss ziehen, dass die vorgeschlagene Regelung den Gemeinschaftszielen des wirtschaftlichen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung entsprechen würde und die Handelsbedingungen nicht in einem Umfang verändert werden, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (65) Da die Regelung nicht unter die üblichen Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Verordnungen fällt, hält es die Kommission für angebracht, eine Reihe von Auflagen zu verhängen: Eine Kumulierung mit sonstigen Investitionsbeihilfen, bei denen die für normale Investitionsbeihilfen geltenden Obergrenzen überschritten werden, muss ausgeschlossen sein; es ist eine Überwachung sicherzustellen; eine Vorlage jährlicher Berichte ist erforderlich; die günstigen Auswirkungen der Regelung auf die physische Sanierung — und insbesondere von Industriebranchen — sind nachzuweisen. Die Geltungsdauer der Regelung soll bis Ende 2006 befristet werden, da nach diesem Zeitpunkt sowohl für staatliche Beihilfen als auch für Strukturfonds neue Vorschriften gelten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilferegelung mit der Bezeichnung „Stempelsteuerbefreiung für benachteiligte Gebiete“ ist mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbar, sofern die in Artikel 2 vorgegebenen Auflagen eingehalten werden.

Artikel 2

- (1) Das Vereinigte Königreich hat sicherzustellen, dass bei einer etwaigen Kumulierung von Beihilfen, die nach der Regelung gewährt werden, mit Investitionsbeihilfen, die nach sonstigen Beihilferegelungen gewährt werden, die in der Fördergebietskarte 2000-2006 für das Vereinigte Königreich und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 geregelten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden.

⁽⁵³⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 6.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Fußnote 4.

(2) Die Regelung ist bis 31. Dezember 2006 zu befristen.

Eine etwaige Weitergeltung der Regelung nach diesem Datum ist bei der Kommission gemäss Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag anzumelden.

(3) Das Vereinigte Königreich ist verpflichtet, der Kommission zur Durchführung der Regelung jährliche Berichte vorzulegen.

Diese Berichte müssen so detailliert sein, dass sich die Auswirkungen der Regelung auf die physische Erholung der begünstigten Gebiete beurteilen lassen.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 2003

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2003

zur Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 des Rates eingeführten ausgeweiteten Antidumpingzolls auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1693)

(2003/434/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 ⁽³⁾ (im Folgenden „Verordnung über den endgültigen Zoll“ genannt) führte der Rat einen Antidumpingzoll von 34,8 % auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde (im Folgenden „verformbare Rohrformstücke“ genannt) des KN-Codes ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 11) mit Ursprung in Brasilien ein.
- (2) Am 12. August 2002 ging bei der Kommission ein Antrag des „Defence Committee of the Malleable Cast Iron Pipe Fittings Industry of the European Union“ nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (im Folgenden „Grundverordnung“ genannt) ein. In dem Antrag wurde behauptet, der mit der Verordnung über den endgültigen Zoll eingeführte Antidumpingzoll auf die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien werde umgangen. Dazu würden verformbare Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien über Argentinien in die Gemeinschaft versandt. Dieser Antrag wurde im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion verformbarer Rohrformstücke entfällt; er enthielt ausreichende Beweise in Bezug auf die in Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Faktoren. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Verordnung über die Einleitung der Untersuchung“ genannt), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 909/2003 ⁽⁵⁾, leitete die Kommission eine Untersuchung zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung ein.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 ⁽⁶⁾ weitete der Rat den mit der Verordnung über den endgültigen Zoll eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke des KN-Codes

ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) mit Ursprung in Brasilien auf die Einfuhren der gleichen, aus Argentinien versandten Rohrformstücke mit Gewinde (als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht) (TARIC-Code 7307 19 10 11 und 7307 19 10 19) aus, außer wenn sie von der DEMA S.A., San Justo, Buenos Aires, Argentinien, hergestellt wurden (TARIC-Zusatzcode A438).

B. GRÜNDE FÜR DIE AUSSETZUNG

- (4) Nach Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung können Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft ausgesetzt werden, wenn sich die Marktbedingungen vorübergehend derart ändern, dass es unwahrscheinlich ist, dass aufgrund der Aussetzung wieder eine Schädigung entsteht. Ferner bestimmt 14 Absatz 4, dass die Maßnahmen jederzeit wieder in Kraft gesetzt werden können, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.
- (5) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 abgeschlossene Untersuchung ergab, dass die Maßnahmen gegenüber den verformbaren Rohrformstücken mit Ursprung in Brasilien durch aus Argentinien versandte Ausfuhren umgangen wurden. Sie ergab jedoch auch, dass die Ausfuhren aus Argentinien in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum (Juli 2001-Juni 2002) erheblich zurückgingen und nach Ende dieses Untersuchungszeitraums ganz eingestellt wurden. Diese Feststellungen stützen sich auf Eurostat-Daten und auf bei den argentinischen Behörden eingeholte statistische Informationen.
- (6) Die Einstellung der aus Argentinien versandten Ausfuhren fand vor Einleitung der Untersuchung der Kommission zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung im September 2002 statt und kann daher nicht auf diese zurückgeführt werden. Ursächlich für den Rückgang und die anschließende Einstellung der Ausfuhren aus Argentinien, mit denen der Antidumpingzoll umgangen wurde, waren vielmehr Abhilfemaßnahmen der argentinischen Behörden, die vor Einleitung der Untersuchung der Gemeinschaft zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung getroffen worden waren. Am 5. Oktober 2001 hatten die argentinischen Behörden ein Antidumpingverfahren betreffend die Ausfuhren brasilianischer verformbarer Rohrformstücke nach Argentinien eingeleitet, und im Februar 2002 hatte der argentinische Zoll hinsichtlich der Einfuhren der gleichen Ware aus Brasilien eine Antibetrugsuntersuchung eingeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 26.9.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 128 vom 24.5.2003, S. 7.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- (7) Die von den argentinischen Behörden eingeleitete Antidumpinguntersuchung führte zur Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen im August 2002. Diese wurden in Form eines Mindestpreises von 3,65 USD/kg festgelegt. Die Antibetrugsuntersuchung betraf Subventionen, die der brasilianische Ausführer über sein Verkaufsbüro in Argentinien rechtswidrig vom argentinischen Staat erlangt haben soll. Die Einleitung dieser Untersuchung hatte einen Rückgang der Sendungen von Brasilien nach Argentinien zur Folge.
- (8) Die argentinischen vorläufigen Antidumpingzölle und die Antibetrugsuntersuchung hatten zusammen die Wirkung, dass die Einfuhren aus Brasilien nach Argentinien und in der Folge auch die Ausfuhren aus Argentinien in die Gemeinschaft wie unter Randnummer 5 beschrieben zurückgingen. Die langfristigen positiven Auswirkungen dieser beiden argentinischen Untersuchungen kann noch nicht beurteilt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Ausfuhren verformbarer Rohrformstücke aus Brasilien am 7. Dezember 2002, vor dem förmlichen Abschluss der Untersuchung, außer Kraft treten. Bis Mai 2003 können jedoch noch endgültige Maßnahmen eingeführt werden. Nach der Antibetrugsuntersuchung verfolgen die argentinischen Behörden aktiv die Einfuhren nach Argentinien, vor allem, wenn diese für die Wiederausfuhr bestimmt sind.
- (9) Mangels Ausfuhren wird bis auf Weiteres keine Schädigung verursacht, und wegen der von den argentinischen Behörden eingeleiteten Untersuchungen ist es unwahrscheinlich, dass aufgrund der Aussetzung wieder eine Schädigung entsteht. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die Maßnahmen vorübergehend auszusetzen.
- (10) Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde nach Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob keine Einwände gegen eine Aussetzung der Maßnahmen.

C. SCHLUSSFOLGERUNG

- (11) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass alle Voraussetzungen für die Aussetzung des Antidumpingzolls nach Artikel 14 Absatz 4 erfüllt sind. Derzeit werden keine verformbaren Rohrformstücke aus Argentinien in die Gemeinschaft ausgeführt. Dass aufgrund der Aussetzung, die im Interesse der Gemeinschaft liegt, wieder eine mit der Umgehung über Argentinien zusammenhängende Schädigung entsteht, ist unwahrscheinlich. Aus diesen Gründen ist der Zoll für neun Monate auszusetzen.
- (12) Die Kommission wird die Entwicklung der Einfuhren verformbarer Rohrformstücke in die Gemeinschaft und das Verhalten der einzelnen argentinischen Ausführer weiter verfolgen. Insbesondere wird die Kommission das Ergebnis der von den argentinischen Behörden durchgeführten laufenden Untersuchungen genau beobachten. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine Situation ergeben, in der eine erneute Umgehung und in der Folge auch eine erneute Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wahrscheinlich ist, so wird die Kommission die ausgeweiteten Antidumpingmaßnahmen durch Aufhebung der Aussetzung der ausgeweiteten Maßnahmen wieder in Kraft setzen.
- (13) Die Kommission hat den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über ihre Absicht unterrichtet, die ausgeweiteten Antidumpingmaßnahmen auszusetzen, und ihm nach Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestätigte die Feststellungen der Kommission zum derzeitigen Umfang der Ausfuhren verformbarer Rohrformstücke aus Argentinien in die Gemeinschaft und erhob keine Einwände gegen eine Aussetzung der Maßnahmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der endgültige Antidumpingzoll, ausgeweitet mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003, wird für neun Monate ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2003

zur Aufhebung der Entscheidung 2002/182/EG zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1833)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/435/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2000 wurde in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich das Auftreten der klassischen Schweinepest bestätigt.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/140/EG der Kommission ⁽²⁾ hat die Kommission den von Österreich vorgelegten Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich genehmigt.
- (3) Mit der Entscheidung 2002/182/EG der Kommission ⁽³⁾ hat die Kommission den von Österreich vorgelegten geänderten Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich genehmigt und die Entscheidung 2001/140/EG dementsprechend aufgehoben.

(4) Österreich hat Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die klassische Schweinepest im Bundesland Niederösterreich erfolgreich getilgt worden ist.

(5) Die Entscheidung 2002/182/EG ist daher aufzuheben.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/182/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2001, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 55.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/975/EG über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1834)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/436/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1999 und 2000 kam es in Italien zu Infektionen mit hoch pathogenen Geflügelpestviren des Subtyps H7N1, die der Geflügelwirtschaft beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt haben. Vor dieser Epidemie zirkulierten in dem betreffenden Gebiet schwach pathogene Viren.
- (2) Im Oktober 2002 wurden im Zuge der Geflügelpestüberwachung in den Regionen Veneto und Lombardei schwach pathogene Geflügelpestviren des Subtyps H7N1 nachgewiesen.
- (3) Um einer Ausbreitung der Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren vorzubeugen, hat die Kommission mit der Entscheidung 2002/975/EG ⁽⁶⁾ ein Impfprogramm genehmigt.

- (4) Die Ergebnisse des Impfprogramms, die auf mehreren Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vorgestellt wurden, zeigen insgesamt günstige Auswirkungen bei der Eindämmung der Seuche im Impfgebiet. Allerdings hat die Infektion auf einige angrenzende Gebiete übergegriffen.
- (5) Das Impfgebiet ist daher auf angrenzende Gebiete mit Infektionsrisiko auszudehnen, unter entsprechender Anwendung der strengen Überwachungsmaßnahmen und Handelsbeschränkungen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2002/975/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 87.

ANHANG

„ANHANG I

IMPFGEBIET

Region Veneto

<i>Provinz Verona</i>	S. Bonifacio (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:	S. Giovanni Lupatoto (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Albaredo d'Adige	S. Martino Buon Albergo (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Angiari	S. Pietro di Morubio
Arcole	Salizzole
Belfiore	Sanguinetto
Bevilacqua	Soave (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Bonavigo	Sommacampagna
Boschi Sant'Anna	Sona
Bovolone	Sorga'
Bussolengo	Trevenueolo
Buttapietra	Valeggio sul Mincio
Calmiero (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Verona (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Casaleone	Veronella
Castel d'Azzano	Vigasio
Castelnuovo del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Villafranca di Verona
Cerea	Zevio
Cologna Veneta	Zimella
Colognola ai Colli (Gebiet südlich der Autobahn A4)	<i>Provinz Vicenza</i>
Concamarise	Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:
Erbe'	Agugliaro
Gazzo Veronese	Albettone
Isola della Scala	Alonte
Isola Rizza	Asigliano Veneto
Lavagno (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Barbarano Vicentino
Minerbe	Campiglia dei Berici
Monteforte d'Alpone (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Castegnero
Mozzecane	Lonigo
Nogara	Montegalda
Nogarole Rocca	Montegaldella
Oppeano	Mossano
Palu'	Nanto
Pescantina	Noventa Vicentina
Peschiera del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Orgiano
Povegliano Veronese	Poiana Maggiore
Pressana	S. Germano dei Berici
Ronco all'Adige	Sossano
Roverchiara	Villaga
Roveredo di Gua'	

<i>Provinz Padova</i>	Megliadino S. Vitale
Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:	Montagnana
Carceri	Ospedaletto Euganeo
Casale di Scodosia	Ponso
Este	S. Margherita d'Adige
Lozzo Atestino	Saletto
Megliadino S. Fidenzio	Urbana

Region Lombardei

<i>Provinz Mantova</i>	Azzano Mella
Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:	Bagnolo Mella
Acquanegra Sul Chiese	Barbariga
Asola	Bassano Bresciano
Bigarello	Berlingo
Canneto Sull'oglio	Borgo San Giacomo
Casalmoro	Borgosatollo
Casaloldo	Brandico
Casalromano	Brescia (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Castel D'ario	Calcinato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Castel Goffredo	Calvisano
Castelbelforte	Capriano del Colle
Castiglione Delle Stiviere	Carpendolo
Cavriana	Castegnato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Ceresara	Castel Mella
Gazoldo Degli Ippoliti	Castelcovati
Goito	Castenedolo (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Guidizzolo	Castrezzato
Mariana Mantovana	Cazzago San Martino
Marmirolo	Chiari
Medole	Cigole
Monzambano	Boccaglio
Piubega	Cologne
Ponti Sul Mincio	Comezzano-Cizzago
Porto Mantovano	Corzano
Redondesco	Dello
Rodigo	Desenzano del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Roncoferraro	Erbusco (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Roverbella	Fiesse
San Giorgio Di Mantova	Flero
Solferino	Gambara
Villimpenta	Ghedì
Volta Mantovana	Gottolengo
<i>Provinz Brescia</i>	Isorella
Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:	Leno
Acquafredda	Lograto
Alfianello	Lonato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
	Longhena

Maclodio	<i>Provinz Bergamo</i>
Mairano	Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:
Manerbio	Antegnate
Milzano	Bagnatica (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Montichiari	Barbata
Montirone	Bariano
Offlaga	Bolgare (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Orzinuovi	Calcinato
Orzivecchi	Calcio
Ospitaletto (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Castelli Calepio (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Palazzolo sull'Oglio (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Cavernago
Pavone del Mella	Cividale al Piano
Pompiano	Cologno al Serio
Poncarale	Cortenuova
Pontevedico	Costa di Mezzate (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Pontoglio	Covo
Pozzolengo (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Fara Olivana con Sola
Pralboino	Fontanella
Quinzano d'Oglio	Ghisalba
Remedello	Grumello del Monte (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Rezzato (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Isso
Roccafranca	Martinengo
Roncadelle (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Morengo
Rovato (Gebiet südlich der Autobahn A4)	Mornico al Serio
Rudiano	Pagazzano
San Gervasio Bresciano	Palosco
San Paolo	Pumenengo
San Zeno Naviglio	Romano di Lombardia
Seniga	Seriate (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Torbole Casaglia	Telgate (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Travagliato	Torre Pallavicina
Trenzano	<i>Provinz Cremona</i>
Urago d'Oglio	Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:
Verolanuova	Camisano
Verolavecchia	Casale Cremasco-Vidolasco
Villachiaro	Casaleto di Sopra
Visano	Castel Gabbiano
	Soncino"
